

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2. VO zur Änderung der 1., 2. und 3. DV-BEG,
v. 25. Februar 1960, BGBl I 130, Art. IV

Eine neue Entscheidung auf Grund der 2. ÄndVO mit dem Ziel, eine Einstufung in eine höhere vergleichbare Beamtengruppe zu erreichen, kann nicht erfolgen, wenn das jetzt für die Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe geltend gemachte Einkommen nach der Rechtslage, die vor dem Inkrafttreten der 2. ÄndVO bestand, zu der gleichen Einstufung hätte führen müssen, die nach der durch die 2. ÄndVO geschaffenen Rechtslage geboten ist.

BGH, Beschl. v. 6. Mai 1963 - IV ZB 72/63 - OLG München
IG München I

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Schneidermeisterin Margarete S t [REDACTED]
geb. E [REDACTED], G [REDACTED]-P [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],
Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Finanzmittelstelle München des Landes
Bayern in München 2, Meiserstraße 8,
Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 6. Mai 1963
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision in dem Urteil des 10. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts München vom 8. November 1962
wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

- 2 -

G r ü n d e :

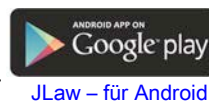
In dem vorliegenden Verfahren handelt es sich um den Anspruch der Klägerin auf eine Rente wegen Schadens an Leben nach ihrem durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen getöteten Ehemann. Diese Rente ist ihr anfangs nach dem US-EG zugesprochen worden. Nach dem Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes und der dazu ergangenen ersten Durchführungsverordnung hat das beklagte Land die Rente durch Bescheid vom 25. Februar 1958 mit Wirkung vom 1. November 1953 neu festgesetzt. Dieser Bescheid ist rechtskräftig geworden. In dem vorliegenden Verfahren macht die Klägerin weitergehende Ansprüche auf Grund der zweiten Verordnung zur Änderung der 1., 2. und 3. Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (BGBl I S. 130) geltend. Ihre Klage ist durch das angefochtene Urteil abgewiesen worden. Das Oberlandesgericht hat die Revision nicht zugelassen.

Die von der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet, denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BEG allein die Revision zugelassen werden darf. Das angefochtene Urteil stimmt in den entscheidungserheblichen Rechtsfragen mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein. Insoweit sind Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung nicht zu entscheiden. Auch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung fördert hier keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

Die Klägerin behauptet, ihr Ehemann habe vor Beginn der Verfolgung, die zu seinem Tode geführt habe, ein Einkommen von jährlich mindestens 12 000 RM gehabt. Unter dieser



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Voraussetzung hätte sie bereits nach der Rechtslage, die zu der Zeit bestand, als der Bescheid vom 25. Februar 1958 erging, eine Rente nach Maßgabe der Bezüge eines Beamten des höheren Dienstes beanspruchen können. Sie hat jedoch dahingehende Rechte nicht geltend gemacht, sondern den Bescheid, in dem ihre Rente nach Maßgabe der Bezüge eines Beamten des gehobenen Dienstes festgesetzt worden war, rechtskräftig werden lassen. Durch die zweite Verordnung zur Änderung der 1., 2. und 3. Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 25. Februar 1960 ist sonach die Rechtsstellung der Klägerin nicht verbessert worden. Eine erneute Entscheidung auf Grund der zweiten Verordnung zur Änderung der 1., 2. und 3. Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes ist nach Art. IV dieser Verordnung nur zulässig, wenn die Rechtslage des Verfolgten im konkreten Falle durch die Änderungsverordnung verbessert worden ist. Das ist nicht der Fall, wenn der jetzt vorgetragene Sachverhalt schon nach der früheren Rechtslage zur Einstufung in dieselbe vergleichbare Beamtengruppe geführt hätte, in die der getötete Verfolgte auch nach der auf Grund der zweiten Verordnung zur Änderung der 1., 2. und 3. Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes eingestuft werden müßte.

Eine Zulassung der Revision ist ferner mit Rücksicht auf die Hilfsbegründung des angefochtenen Urteils nicht geboten. Danach ist nicht erwiesen, daß der verstorbene Ehemann der Klägerin Einkünfte gehabt hat, die nach der 2. ÄndVO seine Einstufung in den höheren Dienst rechtfertigen könnten. Es ist nicht ersichtlich, daß begründete Revisionsangriffe gegen diese Feststellung vorgetragen werden können.

24

- 4 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 225 Abs. 1 BEG,
§ 97 ZPO.

Ascher

Johannsen